

# **Satzung des Niedersächsischen Landesvolkes Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband trägt den Namen, Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e. V.
- (2) Sitz des Verbandes ist Rotenburg (Wümme); er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich des Altkreises Rotenburg (Wümme) und den Bereich des Landkreises Verden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Bevölkerung des ländlichen Raumes, insbesondere seiner Mitglieder und ihrer Familien, zu wahren.
- (2) Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder und ihrer Familienangehörigen wahr.
- (3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Er wahrt die Interessen des Berufsstandes bei Behörden, anderen Organisationen und sonstigen Stellen.
  - b) Er unterrichtet, berät und vertritt - soweit gesetzlich zulässig auch vor Gerichten - die Mitglieder in allen sie betreffenden Angelegenheiten auf dem Gebiet des Agrarrechts, der Buchführung, des Steuer- und Sozialrechts.

- (4) Der Kreisverband ist Mitglied im Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V..  
Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben ist der Kreisverband berechtigt, sich an anderen Einrichtungen zu beteiligen.
- (6) Der Kreisverband unterstützt die Interessen der Landfrauenvereine, der Arbeitskreise junger Landwirte und der Landjugend im Verbandsgebiet.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes Rotenburg-Verden können alle Personen werden, die in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig sind, insbesondere Land- und Forstwirte, Pächter, Verpächter und landwirtschaftliche Arbeitnehmer; außerdem Nichtlandwirte (Einzelpersonen und Zusammenschlüsse), die sich dem Landvolk verbunden fühlen.
- (2) Landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandelsunternehmen, Molkereiunternehmen, Banken, landwirtschaftliche Vereine, Züchtervereinigungen, Realverbände, Forstverbände, Beratungsringe, Maschinenringe und andere Zusammenschlüsse können fördernde Mitglieder werden.

Die im Gebiet des Altkreises Rotenburg (Wümme) und des Landkreises Verden bestehenden landwirtschaftlichen Vereine sind fördernde Mitglieder des Kreisverbandes Rotenburg-Verden e. V.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und angenommen ist. Die Beitrittserklärung soll schriftlich erfolgen, doch genügen mündliche Erklärungen und schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragsannahme und Beitragszahlung sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Der Vorstand kann

die Aufnahme ablehnen. Über die Aufnahme oder die Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsinhabers geht auf denjenigen über, der den Betrieb erbt, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übernimmt oder pachtet.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes können auf Beschluss der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder üben ohne Beitragszahlung die vollen Rechte eines Mitgliedes aus.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe erwerben mit ihrer Mitgliedschaft beim Kreisverband ohne weiteres die Mitgliedschaft bei der örtlich zuständigen Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Kreisverband ausschließen, wenn es
- a) den Zwecken des Kreisverbandes zuwiderhandelt,

- b) die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Kreisverband eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, trotz Mahnung nicht erfüllt,
  - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder unter Betreuung gestellt wird.
- (3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch auf das Kreisverbandsvermögen.
- (4) Ein Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Verbandsvermögens erwächst einem ausscheidenden Mitglied nicht.

## **§ 8**

### **Finanzierung des Kreisverbandes**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Delegiertenversammlung durch Beschluss festsetzt. Die Beiträge der fördernden Mitglieder setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Beitrag ist, sofern nicht die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand etwas anderes bestimmt, zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Richtlinien für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen setzt der Vorstand fest.

## **§ 9**

### **Ortsverbände**

Die Verbandsmitglieder bilden im Bereich ihrer politischen Gemeinde (Einheits- bzw. Samtgemeinde) einen Ortsverband. Ihm obliegt es, innerhalb seines Bereiches den Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Verbindung zwischen diesem und den Mitgliedern zu halten sowie deren Belange im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Kreisverbandes zu wahren. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen in einer Ortsversammlung auf jeweils drei Jahre die Ortsvertrauensleute. Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Wahl sollten Ortsvertrauensleute

das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anzahl der zu wählenden Ortsvertrauensleute bestimmt sich nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Ortsverbandes unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. In der Regel ist pro 20 Verbandsmitglieder eine Ortsvertrauensperson zu berufen.

## **§ 10 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Ansonsten ist sie einzuberufen, wenn der Vorstand des Kreisverbandes oder mindestens ein Drittel der Ortsvertrauensleute dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden einberufen und von einem Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abgestimmt wird im allgemeinen durch Zuruf. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. In diesem Falle bestimmt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über berufsständische und agrarpolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Wahl der beiden Vorsitzenden und der Stellvertreter auf jeweils drei Jahre nach Vorschlag der Delegiertenversammlung.

Ein Vorsitzender sollte seinen 1. Wohnsitz im Bereich des ehemaligen Kreisverbandsgebietes Rotenburg (Wümme), der andere Vorsitzende seinen 1. Wohnsitz im Bereich des ehemaligen Kreisverbandsgebietes Verden haben.

## **§ 13**

### **Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortsvertrauensleuten und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Kreisvorsitzenden der Landfrauenorganisationen und den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Vereine im Altkreis Rotenburg (Wümme) und im Landkreis Verden.
- (2) Jährlich soll eine ordentliche Delegiertenversammlung abgehalten werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder die Hälfte des Vorstandes dies verlangen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung soll mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzenden erfolgen.
- (3) Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine weitere innerhalb von vier Wochen einzuberufende Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten für die Tagesordnungspunkte der vorangegangenen

Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (4) Abgestimmt wird im allgemeinen durch Zuruf. Auf Antrag auch nur eines Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. In diesem Falle bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Bei Interesse können die dem Kreisverband nahestehenden Organisationen aus dem Verbandsgebiet zur Delegiertenversammlung eingeladen werden; ein Stimmrecht haben sie nicht.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl der beiden Vorsitzenden und der Stellvertreter,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie des Prüfungsberichtes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 8 Abs.1 Satz 1),
6. Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist,
7. Auflösung, Liquidation und Fusion des Kreisverbandes,

8. Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen.

## § 15

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den beiden Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie mindestens sechs, höchstens aber acht weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Zu bestimmten Anlässen und Vorgängen werden die Kreisvorsitzenden der Landfrauenorganisation eingeladen. An den Sitzungen nehmen sie ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Zeitpunkt der Wahlen darf das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet worden sein. Bei Vorstandsmitgliedern, die unabhängig von ihrem Alter vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Delegiertenversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag nur eines Verbandsmitgliedes ist das Wahlverfahren in geheimer Form durchzuführen.
- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf durch einen der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

- (6) Der Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder gemeinsam aus dem Kreise der beiden Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Landvolkarbeit mit dem Landesbauernverband,
2. Anträge an den Landesbauernverband und an andere Organisationen und an Behörden, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresschlussrechnung sowie Beschlussfassung über den Vorschlag, wie und in welcher Höhe die Mitgliedsbeiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung festgesetzt werden sollen,
4. Beschlussfassung über die Richtlinien für den Kostenersatz und die Festsetzung der Beiträge für Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 der Satzung,
5. Vorschlag an die Delegiertenversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen (§ 5 der Satzung),
6. Ausschluss eines Mitgliedes,
7. Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
8. der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Kreisverbandes,
9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
10. bestimmte Zuständigkeiten des Vorstandes können dem Geschäftsführer für den Geschäftsstellenbereich und dem verantwortlichen Buchstellenleiter im Buchstellenbereich im Rahmen einer Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

## **§ 17**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Kreisverband unterhält je eine Geschäftsstelle in Rotenburg (Wümme) und in Verden für die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) und der leitende Steuerberater der Buchstelle können ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zugezogen werden.

## **§ 18**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten es verlangen. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Kreisverband wird aufgelöst, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dieses beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf einer mindestens drei Monate später stattfindenden Versammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Auch zu dieser Versammlung ist die Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.
- (3) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Kreisverbandsvermögens zu beschließen.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

Nach dem Ausscheiden eines Vorsitzenden besteht die Möglichkeit für den Vorstand nur noch einen Vorsitzenden zu bestimmen. Von diesem Zeitpunkt an entfällt die unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene regionale Zuordnung für den Vorsitzenden.

Die Wahl zweier stellvertretender Vorsitzender ist weiterhin notwendig.

Für die freigewordene Vorsitzendenposition wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt. Über die vorstehende Umbesetzung des Vorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung gemäß § 14 der Satzung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes Verden am 25.11.2005 erläutert, vorgelesen und mit dem Zustimmungsbeschluss zur Verschmelzung angenommen.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme) am 30.11.2005 beschlossen worden.

Rotenburg (Wümme), den 15. März 2006